



VERBAND SCHWEIZERISCHER PHILATELISTEN-VEREINE
FÉDÉRATION DES SOCIÉTÉS PHILATÉLIQUES SUISSES
FEDERAZIONE DELLE SOCIETÀ FILATELICHE SVIZZERE
UNION OF SWISS PHILATELIC SOCIETIES
Mitglied / membre / membro / member FIP & FEPA

Gegründet 1890
Fondée en 1890
Fondata nel 1890
Founded in 1890

Ausstellungsreglement

für die Durchführung philatelistischer Ausstellungen

- 1. Allgemeine Bestimmungen, Abkürzungen**
- 2. Organe und Zuständigkeiten**
- 3. Ausstellungsarten, Ausstellungsklassen**
- 4. Teilnahmebedingungen**
- 5. Aussteller, Anmeldung**
- 6. Organisationskomitee (OK)**
- 7. Jury**
- 8. Schlussbestimmungen**

Gültig ab: 1. März 2021



1 Allgemeine Bestimmungen, Abkürzungen

1.1 Der Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine (VSPhV) gibt sich im Rahmen seiner Aufgaben zur Förderung der Philatelie das vorliegende Ausstellungsreglement mit dem Ziel, die Organisation philatelistischer Ausstellungen und die Bewertung von Exponaten zu vereinheitlichen, Aufgaben, Rechte und Pflichten zu regeln sowie die Interessen der Veranstalter, Aussteller und der Jury zu wahren.

1.2 In diesem Reglement wird der Einfachheit halber für Personen und Funktionen ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet; selbstverständlich sind in jedem Fall Frauen mit eingeschlossen und gleichberechtigt.

1.3 Das vorliegende Reglement gilt für alle philatelistischen Ausstellungen, die unter der Aufsicht des VSPhV durchgeführt werden.

1.4 Alle offiziellen Mitteilungen betreffend eine philatelistische Ausstellung unter der Aufsicht des VSPhV werden auf seiner Webseite und in der SBZ publiziert.

1.5 Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FEPA	Federation of European Philatelic Associations
FIP	Fédération Internationale de Philatélie
GP	Grand Prix
GPC	Grand Prix de Compétition
GPE	Grand Prix d'Exposition
GPS	Grand Prix Suisse
GREV	General Regulations for the Evaluation of Competitive Exhibits (Generelle Bewertungsrichtlinien der FIP für Wettbewerbs-Exponate)
GREX	General Regulations for Exhibitions (Generelles Ausstellungsreglement der FIP)
IREX	Individual Regulations for Exhibitions (Individuelles Ausstellungsreglement gemäss FIP)
OK	Organisationskomitee
P	Prix
PH	Prix d'Honneur
PhK	Philatelistische Kommission
PHS	Prix d'Honneur Spécial
RL	Ressortleiter im Zentralvorstand
SBZ	Schweizer Briefmarken Zeitung
SREV	Special Regulations for the Evaluation of Competitive Exhibits (Spezielle Bewertungsrichtlinien der FIP für Wettbewerbs-Exponate)
VSPhV	Verband Schweizerischer Philatelisten-Vereine
ZV	Zentralvorstand

1.6 Definitionen

Diplom Urkunde für jedes gezeigte Exponat. Das Diplom enthält den Titel des Exponats, den Namen oder das Pseudonym des Ausstellers, den erreichten Medaillenrang und einen Hinweis auf einen allenfalls erhaltenen Preis gemäss der Liste in Art. 7.83.

Medaillenrang Bezeichnung der virtuellen Medaille, welche eine im Wettbewerb erzielte Punktezahl repräsentiert (siehe Tabelle unter 7.82.2).



Souvenir Medaille, Plaquette oder anderer Gegenstand mit dem Namen und/oder Logo der Ausstellung. Das Souvenir wird allen Ausstellern sowie Mitgliedern der Jury und des OK's als Zeichen der Anerkennung und zur Erinnerung an die Ausstellung abgegeben. Jugendlichen Teilnehmern kann ein anderes, altersgerechtes Souvenir zugesprochen werden.

2 Organe und Zuständigkeiten

2.1 Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung (DV)

- 2.11 Die Vergabe von Ausstellungen der Stufen I (Nationale Ausstellungen) und II (Qualifikations-Ausstellungen) erfolgt in der Regel durch die DV, welche auch über bi- oder multilaterale Durchführungen entscheidet (siehe auch Art. 2.23 sowie Abschnitte 3.2 und 3.3).
- 2.12 Die DV kann auf Antrag des ZV eine internationale Ausstellung in der Schweiz beschliessen. Der ZV wird für diese Ausstellung, nach der Sicherstellung der Finanzierung, beim entsprechenden internationalen Verband (FEPA oder FIP) die Anerkennung und allenfalls ein Patronat beantragen.
- 2.13 Bei der Vergabe von Ausstellungen sollen nach Möglichkeit verschiedene Landesgegenden berücksichtigt werden.

2.2 Zuständigkeiten des Zentralvorstandes (ZV)

- 2.21 Damit für eine Bewerbung genügend Zeit zur Verfügung steht, schreibt der ZV die zu vergebenden Ausstellungen mindestens zwei Jahre im Voraus aus.
- 2.22 Der ZV unterbreitet das Budget von nationalen Briefmarkenausstellungen der Stufe I und II mindestens ein Jahr im Voraus der Stiftung zur Förderung der Philatelie zur Genehmigung.
- 2.23 Liegt für eine Ausstellung an der DV keine Kandidatur vor, ist der ZV ermächtigt, einen Organisator zu ermitteln und den Anlass zu vergeben. Wird, trotz entsprechender Bemühungen, kein Organisator gefunden, kann der ZV die Ausstellung absagen.
- 2.24 Für alle Ausstellungen bestimmt der RL Ausstellungswesen nach Anhören des OK's, den Präsidenten und, bei solchen der Stufe I, auch die Vizepräsidenten der Jury (siehe auch Kapitel 7).
- 2.25 Der ZV überarbeitet die Jurorenliste jährlich und beschliesst, aufgrund der vorliegenden Rapporte der Jurypräsidenten, die Wiederwahl der Juroren. Nicht wiedergewählte Juroren werden schriftlich und mit einer Begründung orientiert.
- 2.26 Einladungen an Juroren aus Vertragsverbänden werden im Einvernehmen mit dem Jurypräsidenten durch den RL Ausstellungswesen.
- 2.27 Der ZV stellt einen Leitfaden für Organisationskomitees von Briefmarkenausstellungen zur Verfügung.
- 2.28 Der ZV legt die Rahmengebühren für Ausstellungen in einem separaten Dokument fest (siehe mitgeltende Dokumente im Anhang).



2.3 Zuständigkeiten der Philatelistischen Kommission (PhK)

- 2.31 Für jede Wettbewerbsausstellung konstituiert sich, auf Einladung des RL Ausstellungswesen, mindestens acht Wochen vor Eröffnung der Ausstellung eine PhK.
- 2.32 Die PhK setzt sich aus dem RL Ausstellungswesen (oder seinem Stellvertreter), einem Vertreter des OK, dem Ausstellungskommissar und dem Jurypräsidenten zusammen.
- 2.33 Der Ausstellungskommissar erstellt zuhanden der PhK eine Liste der angemeldeten Exponate gemäss vorgegebenem Muster und legt diese dem RL Ausstellungswesen zur Überprüfung der für die Teilnahme an der Ausstellung notwendigen Qualifikationen vor.
- 2.34 Die PhK entscheidet über die Annahme der angemeldeten Exponate und teilt den Ausstellern auf Grund der Anmeldedichte und der Platzverhältnisse eine definitive Anzahl Ausstellungsrahmen zu. Bei Ablehnung eines Exponates hat der Ausstellungskommissar dem Aussteller die Gründe mitzuteilen (siehe auch Art. 3.26 und 3.35).
- 2.35 Die PhK kann zugelassene Exponate während der Ausstellung disqualifizieren. Die Begründung für den Ausschluss wird dem Aussteller durch den Ausstellungskommissar schriftlich mitgeteilt.
- 2.36 Die PhK bestimmt die Jurymitglieder so, dass eine bestmögliche Beurteilung aller Exponate gewährleistet ist (siehe auch Art. 7.31). Es besteht allerdings weder ein Anspruch der Aussteller auf einen spezialisierten Juror für jede der Wettbewerbsklassen, noch auf einen Juror ihrer Muttersprache.
- 2.37 Die Entscheide der PhK sind nicht anfechtbar.

3 Ausstellungsarten, Ausstellungsklassen

Nachstehende Ausstellungen können organisiert werden:

- 3.1 Internationale Ausstellungen
- 3.2 Ausstellungen der Stufe I (Nationale Ausstellungen)
- 3.3 Ausstellungen der Stufe II (Qualifikations-Ausstellungen)
- 3.4 Ausstellungen ohne Verbandsjurierung

3.2 und 3.3 können auch bilateral oder multilateral durchgeführt werden, wobei in solchen Fällen besondere Bestimmungen der beteiligten Verbände und/oder des Veranstalters gelten.

3.1 Internationale Ausstellungen

Für internationale Ausstellungen gilt, unter Berücksichtigung der Reglemente (GREX, GREV und SREV) der FIP, zusätzlich ein individuelles Reglement (IREX) des Veranstalters.

3.2 Ausstellungen der Stufe I (Nationale Ausstellungen)

- 3.21 Ausstellungen der Stufe I dienen der Qualifikation zur Beteiligung an internationalen Ausstellungen gemäss Art. 7.82.
- 3.22 Ausstellungen der Stufe I werden mindestens alle sechs Jahre durchgeführt und dauern vier bis fünf Tage.
- 3.23 Ausstellungen der Stufe I müssen für mindestens 1'000 Rahmen Platz bieten.



- 3.24 Für Aussteller in den Wettbewerbsklassen sind mindestens 80% der Rahmen vorzusehen.
- 3.25 Im Hinblick auf Stufe I-Ausstellungen beantragen die Vertreter des VSPHV im Stiftungsrat der Stiftung zur Förderung der Philatelie, der POST ein Gesuch für eine philatelistische Sonderausgabe mit Zuschlag (Briefmarke, Block, Ganzsache usw.) zu unterbreiten.
- 3.26 In den Wettbewerbsklassen muss jeder Aussteller mindestens fünf Rahmen belegen; die PhK kann jedem Teilnehmer maximal zehn Rahmen zusprechen (siehe auch Art 2.34).
Ausnahmen bilden der Einrahmen-Wettbewerb sowie die Meisterklasse (siehe auch Art. 3.52).
- 3.27 Die Jury setzt sich grundsätzlich aus Juroren des VSPHV zusammen.
Es können auch anerkannte Juroren ausländischer Verbände eingeladen werden.
- 3.28 Der Eintritt zur Ausstellung ist, wenn immer möglich, gratis.

3.3 Ausstellungen der Stufe II (Qualifikations-Ausstellungen)

- 3.31 Ausstellungen der Stufe II dienen der Qualifikation zur Beteiligung an Ausstellungen der Stufe I (Nationale Ausstellungen) gemäss Art. 7.82.
- 3.32 Ausstellungen der Stufe II finden jährlich mindestens einmal anlässlich des "Tages der Briefmarke" im Zeitraum Ende September bis Mitte November statt und dauern drei bis vier Tage (siehe auch Art. 2.23).
- 3.33 Ausstellungen der Stufe II weisen 400 bis 700 Rahmen auf; Abweichungen von diesen Zahlen sind vom OK mit dem ZV zu vereinbaren.
- 3.34 Für Aussteller in den Wettbewerbsklassen sind mindestens 80% der Rahmen vorzusehen.
- 3.35 In den Wettbewerbsklassen muss jeder Aussteller mindestens drei Rahmen belegen; die PhK kann jedem Teilnehmer maximal sieben Rahmen zusprechen (siehe auch Art. 2.34).
Ausnahmen bilden der Einrahmen-Wettbewerb sowie die Einsteiger-Klasse.
- 3.36 Die Jury setzt sich grundsätzlich aus Juroren des VSPHV zusammen. Es können auch bis zu zwei anerkannte Juroren ausländischer Verbände eingeladen werden.
- 3.37 Der Eintritt zur Ausstellung ist gratis.

3.4 Ausstellungen ohne Verbandsjurierung

- 3.41 Organisatoren von Ausstellungen ohne Verbandsjurierung, welche keine fachliche und finanzielle Unterstützung (inkl. Rahmen) vom VSPHV beanspruchen, unterliegen keiner Bewilligung durch den VSPHV.
- 3.42 Organisatoren solcher Ausstellungen, welche eine fachliche, finanzielle und/oder materielle Unterstützung des VSPHV beanspruchen wollen, stellen mindestens sechs Monate vor Ausstellungsbeginn ein entsprechendes Gesuch beim VSPHV.



3.5 Ausstellungsklassen

Internationale sowie Stufe I- und II-Ausstellungen umfassen folgende Ausstellungsklassen:

3.51 Klassen ohne Verbandsjurierung

- .1 Offizieller Hof (für Ausstellungen der Stufe I)
In Absprache mit der PhK kann das OK im Offiziellen Hof Verbände, Vereine, Postverwaltungen, Postmuseen, Briefmarkendruckereien, Briefmarkengestalter oder Briefmarkensteher einladen.
- .2 Ehrenhof (obligatorisch für Ausstellungen der Stufe I)
In Absprache mit der PhK lädt das OK im Ehrenhof Exponate von besonderem philatelistischem Interesse ein.
- .3 Jurysalon (falls es die Platzverhältnisse erlauben)
Die Teilnahme im Jurysalon ist für alle an der Ausstellung im Einsatz stehenden Juroren des VSPhV obligatorisch, wobei die gezeigten Exponate Vorbildcharakter haben sollen.
- .4 Offener Salon
Bei allen Stufen kann eine Anzahl Rahmen dieser Sparte zugeteilt werden.

Im offenen Salon werden zugelassen:

- Exponate, welche überwiegend nichtphilatelistisches Material zeigen.
- Exponate, welche auch in einer Wettbewerbsklasse gezeigt werden könnten, wenn der Aussteller bewusst auf eine Bewertung verzichten will.

Nicht zugelassen werden:

- Exponate, die nach sechs Teilnahmen in einer Wettbewerbsklasse die Qualifikation für Stufe I-Ausstellungen nicht geschafft haben.

3.52 Klassen mit Verbandsjurierung

- .1 Meisterklasse (nur bei Ausstellungen der Stufe I)
Für jeden Teilnehmer sind zehn Rahmen obligatorisch.
- .2 Wettbewerbsklassen

Klasse 1	Traditionelle Philatelie (Schwergewicht bis 1900)
Klasse 2	Traditionelle Philatelie (Schwergewicht ab 1901)
Klasse 3	Postgeschichte (Schwergewicht bis 1900)
Klasse 4	Postgeschichte (Schwergewicht ab 1901)
Klasse 5	Ganzsachen
Klasse 6	Aerophilatelie
Klasse 7	Astrophilatelie
Klasse 8	Thematische Philatelie
Klasse 9	Maximaphilie
Klasse 10	Besondere Gesichtspunkte und Schweizer Soldatenmarken ¹⁾
Klasse 11	Fiskalphilatelie
Klasse 12	Philatelistische Literatur
Klasse 21	Jugendphilatelie
Klasse 30	Einrahmen-Wettbewerb ^{2) 3)}
Klasse 31	Einsteiger-Wettbewerb (nur bei Ausstellungen der Stufe II) ²⁾
Klasse 40	Ansichts- und Motivkarten
Klasse 41	Open Philately ⁴⁾

1) In der Klasse 10 sollen nur Exponate angemeldet werden, die auch bei grosszügiger Auslegung keiner anderen Wettbewerbsklasse zugeteilt werden können, z.B. solche mit dokumentarischem Charakter. Exponate mit doku-



mentarischem Charakter und solche mit Schweizer Soldatenmarken sind von der Teilnahme an internationalen Ausstellungen ausgeschlossen.

- 2) Exponate können inhaltlich einer der Klassen 1 bis 11 entsprechen.
- 3) Es sollen nur Themen gewählt werden, die in einem Rahmen die ausführliche Bearbeitung aller wesentlichen Aspekte zulassen. Ein Auszug aus einem bereits bestehenden, mehrere Rahmen umfassenden Exponat ("Best of ...") wie auch Exponate zu Themen, welche von anderen Ausstellern bereits in einer Wettbewerbsklasse mit drei oder mehr Rahmen dargestellt wurden, sind weder geeignet noch erwünscht.
- 4) Exponate mit bis zu 50% nichtphilatelistischem Material.

4 Teilnahmebedingungen

4.1 Stufe I-Ausstellungen

.1 Meisterklasse

zugelassen werden:

- Exponate, die an einer Stufe I oder an einer vom VSPhV anerkannten, internationalen Ausstellung insgesamt drei Mal den Rang einer Gold- und/oder Grossgoldmedaille erzielt haben.
- Exponate, die an einer Stufe I oder an einer vom VSPhV anerkannten, internationalen Ausstellung einen GP erhalten haben.

nicht zugelassen werden:

- Exponate, die an einer Stufe I-Ausstellung des VSPhV einen GPE erhalten oder an einer vom VSPhV anerkannten, internationalen Ausstellung die Championship Class gewonnen haben.

.2 Wettbewerbsklassen

zugelassen werden:

- Exponate, die mindestens einmal den Rang einer Vermeil-Medaille an einer Stufe II-Ausstellung erzielt haben.

nicht zugelassen werden:

- Exponate, die an einer Stufe I oder an einer vom VSPhV anerkannten, internationalen Ausstellung einen GP erhalten haben.
- Exponate, die an einer Stufe I oder an einer vom VSPhV anerkannten, internationalen Ausstellung insgesamt drei Mal den Rang einer Gold- und/oder Grossgold-Medaille erzielt haben.
- Exponate, die nach der Qualifikation wesentlich verändert worden sind (siehe auch Art. 4.52).

4.2 Stufe II-Ausstellungen

Wettbewerbsklassen

zugelassen werden:

- Exponate, die noch nie in einer Wettbewerbsausstellung gezeigt wurden;
- Exponate, die die Qualifikation für Stufe I noch nicht erreicht haben;
- für Stufe I qualifizierte Exponate, die auf Stufe I noch nicht ausgestellt worden sind;
- auf Stufe I ausgestellte Exponate, welche sich noch nicht für internationale Ausstellungen qualifiziert haben;
- Exponate, welche nach einer mindestens zehnjährigen Pause erstmals wieder gezeigt werden.



nicht zugelassen werden:

- Exponate, die an internationalen, vom VSPhV anerkannten, Ausstellungen teilgenommen haben;
- Exponate, die an Stufe I-Ausstellungen die Qualifikation für internationale Ausstellungen erreicht haben;
- Exponate, die an einer Stufe II-Ausstellung zwei Mal den Rang einer Gold-Medaille erzielt haben.
- Exponate, die an Stufe II-Ausstellungen bereits drei Mal den Rang einer Vermeil-Medaille erzielt haben.

4.3 Exponat-Ausweis

- 4.31 Nach der ersten Teilnahme an einer Ausstellung der Stufe II stellt der VSPhV einen auf den Titel des gezeigten Exponats und den Namen des Ausstellers lautenden Exponat-Ausweis aus; dazu gibt es ein Einlageblatt, aus welchem die Exponat-Nummer, die mit dem Exponat erzielten Wertungen und eine allfällige Qualifikation für die nächsthöhere Stufe hervorgehen. Keinen Ausweis gibt es für Exponate der Literaturklasse (12), der Jugendklasse (21), von Einsteigern (31) und im offenen Salon.
- 4.32 Wechselt ein Exponat als Ganzes den Besitzer, bleibt der Exponat-Ausweis gültig. Der neue Besitzer kann den Ausweis vom RL Ausstellungswesen auf seinen Namen umschreiben lassen.
- 4.33 Wird ein Exponat aufgelöst, verliert der Exponat-Ausweis seine Gültigkeit.

4.4 Qualifikationen

- 4.41 Es werden nur Qualifikationen anerkannt, welche an internationalen, vom VSPhV anerkannten Ausstellungen sowie an Ausstellungen des VSPhV oder seiner Vertragspartner erzielt worden sind.
- 4.42 Die Qualifikation eines Exponats für Ausstellungen der Stufe I verjährt nicht; für Qualifikationen für die Teilnahme an internationale Ausstellungen gelten die Reglemente der FIP.
- 4.43 Hat ein Schweizer Aussteller bereits an einer internationalen Ausstellung teilgenommen und erfüllt er mit einem neuen Exponat schon an einer Schweizer Ausstellung der Stufe II die auf der Stufe I erforderlichen Qualifikationsbedingungen für die Teilnahme an einer internationalen Ausstellung, ist dieses Exponat direkt für internationale Ausstellungen qualifiziert.
- 4.44 Für die Literaturklasse (12) ist keine Qualifikation notwendig. Zeitschriften dürfen nicht älter als zwei, andere Publikationen nicht älter als sechs Jahre sein.
- 4.45 Mit Ausnahme der Literaturklasse (12) und dem offenen Salon ist für jedes bereits einmal gezeigte Exponat ein Exponat-Ausweis erforderlich.

4.5 Veränderung eines Exponates

- 4.51 Wird ein Exponat, welches für Stufe I oder internationale Ausstellungen qualifiziert ist, in mehrere Exponate aufgeteilt, muss sich der Aussteller mit allen Teilen erneut auf Stufe II qualifizieren.



- 4.52 Wird das Gebiet eines Exponats, welches für Stufe I oder internationale Ausstellungen qualifiziert ist, wesentlich verändert, muss der Aussteller wieder auf Stufe II einsteigen.

5 Aussteller, Anmeldung

5.1 Aussteller

- 5.11 Zugelassen als Aussteller sind Einzelmitglieder des VSPhV sowie Mitglieder von Vereinen des VSPhV und von Verbänden, mit denen der VSPhV eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
- 5.12 Aussteller, die keinem dieser Verbände angehören, werden gegen Entrichtung eines Aufpreises zur Rahmengebühr ebenfalls zugelassen.
- 5.13 Das ganze Exponat muss Eigentum des Ausstellers sein.
- 5.14 Alle Bedingungen für die Teilnahme an einer Ausstellung (siehe Abschnitte 4.1 bis 4.3) müssen bis zum Anmeldeschluss erfüllt sein.

5.2 Anmeldung der Exponate

- 5.21 Aussteller können unter ihrem Namen oder unter einem Pseudonym ausstellen. Exponat-Ausweise werden allerdings ausschliesslich auf den Namen des Ausstellers ausgestellt.
- 5.22 Aussteller in der Jugendklasse (21) und der Einsteigerklasse (31) können nur unter ihrem Namen ausstellen.
- 5.23 Mit der Anmeldung verpflichten sich die Aussteller, die Bestimmungen dieses Ausstellungsreglements sowie diejenigen des individuellen Ausstellungsreglements (siehe Art. 6.14) einzuhalten. Die Aussteller anerkennen die Beschlüsse der Jury.
- 5.24 Die auf der Webseite des VSPhV verfügbare Eingabemaske zur Anmeldung eines Exponats muss vollständig und wahrheitsgetreu ausgefüllt werden.
- 5.25 Mit seiner Anmeldung für die Teilnahme an einer Ausstellung erteilt der Aussteller sein Einverständnis zur Speicherung und Verwendung der in der Anmelde-Maske eingegebenen Daten wie folgt:
- .1 Verfügbarkeit aller Einträge zur Einsichtnahme für den Zentralvorstand und das Sekretariat des VSPhV sowie das Organisationskomitee und die Jury der Ausstellung;
 - .2 Veröffentlichung von Namen und Vorname, Titel, Beschreibung, Plan und Inhaltsverzeichnis des Exponats sowie des erzielten Ergebnisses im Ausstellungskatalog (siehe Art. 6.17), in der Rangliste (siehe Art. 6.19) und in allfälligen Berichten über die Ausstellung in der philatelistischen Presse und auf der Webseite des Verbandes;
 - .3 andere Weitergabe oder Verbreitung nur mit der Zustimmung des Ausstellers.
- 5.26 Der Ausstellungs-Kommissar bestätigt dem Aussteller den Eingang seiner Anmeldung per Mail und fordert ihn auf, nach der Bestätigung der Annahme seines Exponats die zusätzlich benötigten Unterlagen (Kopie des Titelblatts mit einer Einführung, dem Ziel und dem Plan des Exponats gemäss Art. 7.54, sowie allenfalls einer Synopsis von maximal 3 Seiten Umfang) bis zu einem vorgegebenen Termin einzureichen. Über die Jurierung von Exponaten, für welche die zusätzlichen Unterlagen auch nach einer Mahnung durch den Kommissar nicht rechtzeitig vorliegen, entscheidet der Jurypräsident.



5.27 Ein Aussteller kann in den Wettbewerbsklassen insgesamt höchstens drei Exponate anmelden.

5.3 Exponat-Ausweis

5.31 Ist ein Exponat schon einmal ausgestellt worden, ist bei der Anmeldung die Nummer des Exponat-Ausweises (siehe Abschnitt 4.3) anzugeben.

5.32 Ausländische Aussteller, mit deren Verbänden der VSPHV eine Vereinbarung hat, legen der Anmeldung eine Kopie des von ihrem Verband ausgestellten Exponat-Ausweises bei.

5.4 Weitere Bestimmungen

5.41 Den Ausstellern wird empfohlen, bemerkenswerte Stücke im Exponat auf diskrete, aber gut erkennbare Weise für Ausstellungsbesucher und die Jury hervorzuheben; zu jedem dieser Stücke kann zudem eine Begründung für dessen Besonderheit nützlich sein.

5.42 Die auszustellenden Blätter sind mit transparenten Schutzhüllen zu versehen; diese sind auf der Vorderseite (der Schutzhülle oder des Albumblatts) unten rechts fortlaufend zu nummerieren, wenn sie vom OK montiert werden sollen.

5.43 Die Teilnehmer dürfen auf den Ausstellungsblättern keine Preisangaben, Wertangaben oder Hinweise wie "Verkaufspreis" oder "zu verkaufen" anbringen.

5.44 Der Aussteller verpflichtet sich, einen allfälligen Rücktritt von der Anmeldung innerhalb eines Monats nach Bestätigung der Annahme dem OK schriftlich mitzuteilen. Wird dieser Termin nicht eingehalten, ist die Rahmengebühr gleichwohl zu entrichten.

5.45 Literaturexponate müssen vier Wochen vor Ausstellungsbeginn in zweifacher Ausführung eingereicht werden.

5.46 Je ein Exemplar der zwei eingereichten Literaturexponate werden nach der Ausstellung einer vom Zentralvorstand bestimmten Bibliothek und dem die Ausstellung ausrichtenden Verein überlassen, sofern der Aussteller bei der Anmeldung nicht ausdrücklich die Rücksendung verlangt hat.

6 Organisationskomitee (OK)

6.1 Allgemeine Pflichten des OK

6.11 Bewerbungen

Die Bewerbungen für die Durchführung einer Ausstellung unter der Aufsicht des VSPHV sollen frühzeitig schriftlich dem ZV eingereicht werden. Für ausgeschriebene Ausstellungen können an der DV Bewerbungen auch mündlich vorgetragen werden.

6.12 Reglemente und Regelungen

Das OK beachtet neben diesem Ausstellungsreglement auch alle die im Anhang aufgelisteten mitgeltenden Dokumente.



- 6.13 Budget
Das OK erstellt ein Budget gemäss den Richtlinien im Leitfaden des VSPhV für Organisationskomitees von Briefmarkenausstellungen. Finanzielle Verpflichtungen dürfen erst nach Genehmigung des Budgets durch den ZV und die Stiftung eingegangen werden (siehe auch Art. 2.22). Die Reservation einer Ausstellungshalle vor der Genehmigung des Budgets darf nur in Absprache mit dem ZV erfolgen.
- 6.14 Individuelles Ausstellungsreglement
Das OK erstellt ein individuelles Ausstellungsreglement gemäss dem Muster des VSPhV.
- 6.15 Haftpflichtversicherung
Das OK schliesst eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung ab.
- 6.16 Sachversicherung für Exponate
- .1 Das OK offeriert den Ausstellern für die eingelieferten Exponate die vom VSPhV abgeschlossene Transport- und Ausstellungs-Versicherung. Verzichtet der Aussteller auf dieses Angebot, übernimmt er die volle Verantwortung für einen allfälligen Verlust; für Haftungsausschlüsse seiner privaten Versicherung lehnt das OK jegliche Übernahme ab.
 - .2 In allen Wettbewerbsklassen und dem offenen Salon bezahlen die Aussteller die Rahmengebühr und, im Fall der Annahme der vom OK angebotenen Versicherung, auch die Versicherungsprämie für ihr(e) Exponat(e).
 - .3 Die Versicherungskosten für die Exponate im offiziellen Hof, Ehrenhof, Jurysalon und in der Jugendklasse (21) werden dem Ausstellungsbudget belastet.
- 6.17 Ausstellungskatalog
Das OK erstellt einen Ausstellungskatalog gemäss den Anforderungen im Leitfaden des VSPhV für Organisationskomitees von Briefmarkenausstellungen. Vor der Erteilung des "Gut zum Druck" ist die Druckvorlage dem RL Ausstellungswesen zur Genehmigung vorzulegen.
- 6.18 Philatelistische Belege
Phasendrucke, private Überdrucke oder andere Produktionen zur Umgehung der nachfolgenden Bestimmungen sind untersagt.
- .1 Ausstellungen der Stufe I
Maximal drei verschiedene philatelistische Belege (Ausstellungscouverts, Ausstellungskarten o.ä.) mit maximal drei verschiedenen Abstempelungen sind zugelassen.
 - .2 Ausstellungen der Stufe II
Maximal zwei verschiedene philatelistische Belege (Ausstellungscouverts, Ausstellungskarten o.ä.) mit maximal zwei verschiedenen Abstempelungen sind zugelassen.
- 6.19 Rangliste (Palmarès)
Das OK erstellt nach Abschluss der Bewertung der Exponate in den Wettbewerbsklassen eine gedruckte Rangliste auf Grund der von der Jury erhaltenen Ergebnisse.

6.2 Rechte und Pflichten des OK gegenüber den Ausstellern

- 6.21 Das OK behandelt die eingelieferten Exponate mit grösster Sorgfalt. Es ist für die sichere Unterbringung der Exponate und für eine ausreichende, permanente Bewachung verantwortlich. Bei Gefahr für die Exponate (z.B. Sonneneinstrahlung, Temperatur- und Feuchtigkeitseinwirkungen, Rahmenschäden usw.) sorgt das OK sofort für die Beseitigung der Mängel. Bei Schäden leitet es unverzüglich alle erforderlichen Massnahmen (Fotos, Zeugen,



Polizeirapport usw.) zur Sicherung eventueller Ansprüche der Aussteller ein. Der ZV, die betroffenen Aussteller und die Versicherung werden unverzüglich informiert.

- 6.22 Das OK verlangt von den Ausstellern die vom ZV festgelegte Rahmengebühr. Ausgenommen von dieser Gebühr sind die Teilnehmer in der Jugendklasse (21) und im Jurysalon sowie die eingeladenen Aussteller (Offizieller Hof und Ehrenhof).
- 6.23 Für den Auf- und Abbau der Exponate dürfen keine besonderen Gebühren erhoben werden.
- 6.24 Das OK kann den Auf- und Abbau der Exponate durch den Aussteller oder einen Beauftragten zulassen. In einem solchen Fall haben sich die Aussteller an die Anweisungen des OK zu halten.
- 6.25 Das OK stellt den Ausstellern den Katalog vor der Ausstellung gratis zur Verfügung und gewährt ihnen freien Eintritt zur Ausstellung.
- 6.26 Das OK erstellt für die Gespräche zwischen den Ausstellern und der Jury einen Zeitplan; dieser wird im Ausstellungskatalog publiziert und während der Ausstellung auf dem Tisch des OK aufgelegt, damit sich Aussteller eintragen können (jeweils 15 Minuten pro Gespräch). Das Bewertungsblatt wird den Ausstellern durch das OK vor dem Jurygespräch abgegeben.
- 6.27 Das OK stellt die zur Abgabe bestimmten Unterlagen (Bewertungsblatt, Exponat-Ausweis, Einlageblatt zum Exponat-Ausweis, Diplom, Palmarès, Souvenir und allenfalls ein zugesprochener Preis) pro Exponat zusammen.
- 6.28 Die Exponate werden innerhalb von fünf Tagen nach dem Ende der Ausstellung mit Bewertungsblatt, Diplom, Souvenir, Exponatausweis und eventuellen Preisen den Eigentümern zurückgesandt, sofern sie nicht bereits persönlich übergeben worden sind.
- 6.29 Für das Verpacken und Zurücksenden von Exponaten kann das OK, neben den Portokosten, eine angemessene Pauschale pro Sendung in Rechnung stellen.

6.3 Pflichten des OK gegenüber der Jury

- 6.31 Das OK unterstützt die Jury im Rahmen der Bestimmungen dieses Ausstellungsreglements.
- 6.32 Alle Juroren werden vom OK schriftlich eingeladen.
- 6.33 Das OK schickt dem Jurypräsidenten mindestens sechs Wochen vor Eröffnung der Ausstellung eine Liste der zu bewertenden Exponate und die zugehörigen Beilagen wie folgt zu:
- .1 eine Excel-Datei mit allen im Anmeldeformular eingetragenen Angaben.
 - .2 je eine PDF-Datei pro Exponat mit den Scans des Titelblatts, des Plans und einer allenfalls eingereichten Synopsis von maximal 3 Seiten.
 - .3 Nicht erwünscht ist die Zusendung von Scans einzelner Albumblätter oder des ganzen Exponats; diese werden in keinem Fall an den Jurypräsidenten weitergeleitet.
 - .4 Der Jurypräsident sendet anschliessend jedem Mitglied der Jury die zur Bewertung der zugeordneten Exponate notwendigen Unterlagen weiter.
- 6.34 Das OK erstellt zuhanden der Jury eine Liste der zur Verfügung stehenden Preise. Über die Vergabe der Preise entscheidet allein die Jury.
- 6.35 Bei Internationalen- und Stufe I-Ausstellungen organisiert das OK eine Palmarès-Feier, bei Stufe II-Ausstellungen eine Rangverkündung. Es stellt dafür alle an die Aussteller abzugebenden Unterlagen bereit.



Für die Jugendklasse (21) findet die Rangverkündung bei allen Ausstellungen jeweils am letzten Tag der Ausstellung statt.

- 6.36 Der Jury wird ein vom Publikumsverkehr abgesonderter und abschliessbarer Raum zur Verfügung gestellt. Eine für den Ausdruck der Bewertungsblätter und Exponat-Ausweise geeignete Infrastruktur (PC mit Microsoft® Office und angeschlossenem Farbprinter) wird entweder im Jury-Zimmer oder im OK-Büro bereitgestellt.
- 6.37 Das OK gewährt der Jury auch ausserhalb der allgemeinen Öffnungszeiten freien Zutritt zur Ausstellung.
- 6.38 Bei Zweifeln über die Echtheit und Qualität von philatelistischem Material kann der Jurypräsident oder sein Stellvertreter zur Überprüfung des Materials beim Ausstellungskommissar das Öffnen von Rahmen verlangen.
- 6.39 Die Mitglieder der Jury haben Anspruch auf Vergütung der Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erwachsen. Die Vergütung erfolgt im Rahmen des Spesenreglements des VSPhV.

6.4 Briefmarkenbörse

- 6.41 Mit jeder Wettbewerbsausstellung wird eine Briefmarkenbörse verbunden.
- 6.42 Das OK erstellt ein individuelles Börsenreglement gemäss dem Muster des VSPhV.
- 6.43 Während der Dauer der Ausstellung dürfen keine vereinsinternen oder anderen Auktionen durchgeführt werden.

6.5 Abrechnung, Schlussbericht

Das OK stellt dem ZV innert 2 Monaten die Abrechnung und einen schriftlichen Schlussbericht zu.



7 Jury

7.1 Qualifikation und Nomination der Juroren

- 7.11 Es können nur Juroren eingesetzt werden, die in der vom ZV genehmigten und gültigen Jurorenliste aufgeführt sind (siehe auch Art. 2.25).
- 7.12 Juroren und Eleven sowie ihre Blutsverwandten wie auch ihre Verwandten durch Heirat dürfen in den Wettbewerbsklassen nicht ausstellen, wenn sie in der Ausstellungsjury mitwirken.
- 7.13 Steht ein Juror zu einem Aussteller in einem verwandtschaftlichen Verhältnis ersten Grades, darf er in der Jury nicht mitwirken.
- 7.14 Bei der Ernennung neuer Juroren lässt sich der ZV von folgenden Kriterien leiten:
- .1 Ein Juror muss ein breites philatelistisches Wissen aufweisen und für mindestens zwei verschiedene Klassen einsetzbar sein.
 - .2 Ein Juror muss Reglemente und Bewertungsgrundsätze kennen.
 - .3 Ein Juror muss über ein gutes Einfühlungsvermögen verfügen. Er muss die Schwierigkeiten des Ausstellers kennen und deshalb mindestens eine Qualifikation für Stufe I erreicht haben.
 - .4 Ein Juror muss teamfähig sein.
 - .5 Ein Juror muss zeitlich verfügbar und bereit sein, auch an kleineren Ausstellungen mitzuwirken.
 - .6 Ein Juror soll sich in mindestens zwei unserer Landessprachen ausdrücken können.
 - .7 Ein Juror muss einen Grundkurs besucht und einen Einsatz als Eleve erfolgreich absolviert haben.

7.2 Weiterbildung

- 7.21 Der Juror muss sich regelmässig weiterbilden.
- 7.22 Der Juror muss an den vom VSPHV organisierten Jurykursen teilnehmen.

7.3 Rechte und Pflichten des Jurypräsidenten

- 7.31 Der Jurypräsident setzt die Juroren möglichst in ihren Spezialgebieten ein.
- 7.32 Der Jurypräsident achtet darauf, dass in allen Ausstellungsklassen dieselbe Bewertungsqualität gewährleistet ist (Quervergleich).
- 7.33 Für die Bewertung eines Exponates werden mindestens zwei Juroren eingesetzt.
- 7.34 Die gesamte Jury oder eine erweiterte Gruppe von Juroren überprüft zusätzlich folgende Exponate:
- .1 Alle Spitzenränge (Gold und Grossgold)
 - .2 Alle Exponate, die knapp über oder unter dem Qualifikationsrang (Vermeil) liegen.
 - .3 Alle Exponate, deren Bewertung erheblich von früher erreichten Punktzahlen abweicht.



- 7.35 Der Jurypräsident erstellt innert zwei Monaten nach Ausstellungsschluss zuhanden des ZV einen Rapport über die Arbeit und die Qualifikationen jedes Jurors. Gleichzeitig stellt er dem ZV digitale Kopien der Bewertungsblätter zu.

7.4 Rechte und Pflichten der Jury

- 7.41 Die Jury bewertet die Exponate und verleiht Preise nach diesem Reglement. Sie ist verpflichtet, ein Exponat objektiv zu beurteilen, insbesondere auch unabhängig im Hinblick auf früher erreichte Punktzahlen.
- 7.42 Jeder Juror verpflichtet sich, seine Aufgabe mit vollem Einsatz und nach bestem Wissen wahrzunehmen. Er bereitet sich auf seine Tätigkeit gewissenhaft vor und beachtet bei der Bewertung der Exponate die Bestimmungen dieses Reglementes und der Spezialreglemente für die einzelnen Wettbewerbsklassen.
- 7.43 Die Jury kann Exponate in eine andere Wettbewerbsklasse umteilen; entsprechende Entscheide werden im Jurybericht festgehalten.
In der Klasse "Besondere Gesichtspunkte" sollen nur Exponate belassen werden, die auch bei grosszügiger Auslegung nicht einer anderen Wettbewerbsklasse zugewiesen werden können.
- 7.44 Die Jury kann der PhK in begründeten Fällen die Disqualifikation eines Exponats beantragen.
- 7.45 Die Jury legt das Ergebnis der Bewertung in einer Schlusssitzung fest, erstellt eine Liste mit den Medaillenrängen zuhanden des OK und schlägt die Medaillenränge an den Rahmen an. Die Kontrolle der Liste und der Anschläge obliegt dem Jurypräsidenten. Bei Differenzen zwischen den Anschlägen an den Rahmen und den Medaillenrängen auf der Liste der Jury gelten die Letztgenannten als korrekt. Die Bewertungen der Schlusssitzung sind definitiv.
- 7.46 Der Jurypräsident erstellt einen Jurybericht, welcher von allen Mitgliedern der Jury unterschrieben wird. Der Jurybericht kann am Palmarès resp. an der Rangverkündung durch den Jurypräsidenten oder durch ein anderes Mitglied der Jury ganz oder teilweise verlesen werden.
- 7.47 Die Jury druckt alle Bewertungsblätter mit den Detailergebnissen und Bemerkungen aus oder lässt eine entsprechende Datei vom OK ausdrucken.
- 7.48 Die Jury ist zu strikter Geheimhaltung verpflichtet. Alle Sitzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- 7.49 Die Jury ist in ihren Entscheidungen unabhängig; ihr Urteil ist endgültig und nicht anfechtbar. Über Juryentscheide wird keine Korrespondenz geführt.
- 7.50 Alle Mitglieder der Jury stehen den Ausstellern zu den im Ausstellungskatalog publizierten Zeiten für ein Jurygespräch zur Verfügung.

7.5 Bewertungsgrundsätze

- 7.51 Ein Exponat soll aus philatelistischem Material postalischer oder fiskalischer Art bestehen (Ausnahme: Schweizer Soldatenmarken). Für einzelne Wettbewerbsklassen sind auch all-fällige Spezial-Reglemente zu beachten (vgl. Anhang).
- 7.52 Das Exponat soll einen klaren Aufbau des behandelten Gebietes zeigen.



- 7.53 Das gezeigte Material soll mit dem gewählten Gebiet übereinstimmen und eine geeignete Auswahl in bestmöglicher Erhaltung zeigen.
- 7.54 An den Anfang gehört ein Titelblatt mit einer Einführung in das dargestellte Thema, dem Ziel sowie dem Aufbauplan des Exponates; bei weniger bekannten Themen kann allenfalls ein zweites Blatt verwendet werden.
- 7.55 Die Beschriftung der Blätter ist auf das Notwendige zu beschränken; sie soll vor allem das ausgestellte Material erklären und Besonderheiten hervorheben.
- 7.56 Probedrucke, Neudrucke, Nachdrucke, Fotokopien, Fälschungen und Reparaturen sind als solche zu kennzeichnen.
- 7.57 Nur das tatsächlich gezeigte Material wird bewertet.

7.6 Bewertungskriterien

- 7.61 Die Exponate der einzelnen Wettbewerbsklassen werden gemäss dem anwendbaren Kriterien- und Punkteschema bewertet.
- 7.62 Die zugesprochene Punktzahl ergibt den Medaillenrang.
- 7.63 Die Punkte werden unabhängig von der Ausstellungsstufe vergeben.

Für die Exponatsbewertung gelten folgende Kriterien:

- 7.64 **Bearbeitung und Bedeutung**
Die Jury beurteilt die Übereinstimmung des Exponates mit dem vom Aussteller vorgegebenen Aufbauplan, die geeignete Auswahl der Ausstellungsstücke, die Bearbeitung und Ausgewogenheit, sowie das allgemeine philatelistische Interesse und die philatelistische Bedeutung des gewählten Sammelgebiets".
- 7.65 **Kenntnisse und Forschung**
Die Jury beurteilt die philatelistischen Kenntnisse, welche durch den Schwierigkeitsgrad des gewählten Sammelgebietes, die Art und Reihenfolge des gezeigten Materials sowie den entsprechenden Kommentaren zum Ausdruck kommen. Beim Aspekt der Forschung wird berücksichtigt, inwieweit vorhandene Spezialliteratur zweckmässig interpretiert und ausgewertet wurde, allenfalls schwer zugängliche oder unbekannte Quellen herangezogen wurden und eigenständige Untersuchungen zum Gewinn neuer Erkenntnisse geführt haben.
- 7.66 **Erhaltung und Seltenheit**
Die Jury beurteilt die Erhaltung der Ausstellungsstücke unter Berücksichtigung des jeweils möglichen Qualitätsniveaus des betreffenden Sammelgebietes. Die Seltenheit bezieht sich auf die mengenmässige Verfügbarkeit des gezeigten Materials, also die Anzahl bekannter Stücke, eine sehr kurze Verwendungszeit (z.B. eines Wertzeichens oder amtlichen Formulars) oder eine zeitlich eng begrenzte Anwendung (z.B. einer Taxe, einer Gebühr, einer Postroute oder eines Poststempels). Die Nachfrage nach solchem Material sowie der Wert resp. Preis spielen dabei keine Rolle.
- 7.67 **Gestaltung**
Die Jury beurteilt die saubere und ausgewogene Darstellung des Exponates, ohne den Aussteller in der Wahl seiner Hilfsmittel wesentlich einzuengen.



- 7.68 Richtlinien
Die Bewertungskriterien für die einzelnen Ausstellungsklassen sind in den Richtlinien und Reglementen des VSPhV festgehalten. Bei fehlenden Verbandsreglementen gelten diejenigen der FIP.

7.7 Bewertungskriterien der einzelnen Wettbewerbsklassen

- 7.71 Wettbewerbsklassen
Die bei Inkrafttreten gültigen Bewertungskriterien für die verschiedenen Wettbewerbsklassen finden sich im Anhang dieses Ausstellungsreglements.
- 7.72 Jugendphilatelie (Klasse 21)
Siehe entsprechendes Reglement.
- 7.73 Einrahmen-Wettbewerb (Klasse 30)
Siehe entsprechende Richtlinie.
- 7.74 Einsteiger (Klasse 31)
Siehe entsprechendes Reglement.
- 7.75 Ansichts- und Motivkarten (Klasse 40)
Siehe entsprechendes Reglement.

7.8 Souvenir

- 7.81 Alle Teilnehmer erhalten das gleiche Souvenir; der erzielte Medaillenrang in den Wettbewerbsklassen wird auf dem Diplom vermerkt.
- 7.82 Diplome
- .1 Ausstellungsklassen ohne Verbandsjurierung
Die Teilnehmer erhalten im Diplom folgenden Medaillenrang vermerkt:
- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| - Ehrenhof | Grossgold (GG) |
| - Offizieller Hof | Gold (G) |
| - Jurysalon und offener Salon | Teilnahmebestätigung |
- .2 Ausstellungsklassen mit Verbandsjurierung
- Meisterklasse
Die Teilnehmer der Meisterklasse erhalten im Diplom und Exponatausweis den Medaillenrang Grossgold (GG) vermerkt; sie erhalten kein Bewertungsblatt.
- Wettbewerbsklassen
Die verschiedenen Medaillenränge entsprechen bei allen Wettbewerbsklassen, mit Ausnahme des Einrahmen-Wettbewerbs und der Einsteiger-Klasse, folgenden Punktzahlen (grau hinterlegt: Mindestpunktzahl für die Qualifikation für die nächste Stufe, bei internationalen Ausstellungen für die Erhöhung der Anzahl Rahmen von 5 auf 8):



Medaillenrang	Abkürzung	Art der Ausstellung		
		International	Stufe I	Stufe II
Gross-Gold	GG	95 - 100	90 - 100	-
Gold	G	90 - 94	85 - 89	80 - 100
Gross-Vermeil	GV	85 - 89	80 - 84	-
Vermeil	V	80 - 84	75 - 79	70 - 79
Gross-Silber	GS	75 - 79	70 - 74	-
Silber	S	70 - 74	65 - 69	60 - 69
Silber-Bronze	SB	65 - 69	60 - 64	55 - 59
Bronze	B	60 - 64	50 - 59	45 - 54
Beteiligungsurkunde		bis 59	bis 49	bis 44

Für den Einrahmen-Wettbewerb (Klasse 30) und die Exponate von Einsteigern (Klasse 31) gelten die folgenden Punktzahlen für die verschiedenen Edelstein-Ränge:

Edelsteinrang	Abkürzung	Klasse 30	Klasse 31
Diamant	Di	90 - 100	34 - 40
Rubin	Ru	80 - 89	27 - 33
Smaragd	Sm	70 - 79	20 - 26
Saphir	Sa	60 - 69	—
Beteiligungsurkunde		bis 59	bis 19

Im Einrahmen-Wettbewerb (Klasse 30) gelten die gleichen Anforderungen für die Qualifikation für die nächsthöhere Ausstellungs-Stufe wie in den übrigen Wettbewerbsklassen: 70 Punkte auf Stufe II resp. 75 Punkte auf Stufe I.

7.83 Preise

Folgende Preise können von der Jury an Exponate verliehen werden:

- Grand Prix d'Exposition (GPE)
für das beste Exponat der Meisterklasse (nur Stufe I)
- Grand Prix Suisse (GPS)
für das beste Schweiz-Exponat in den Wettbewerbsklassen (nur Stufe I)
- Grand Prix de Compétition (GPC)
für das Beste der verbleibenden Exponate in den Wettbewerbsklassen (nur Stufe I)
- Prix d'Honneur Spécial (PHS)
für das jeweils beste Exponat jeder Wettbewerbsklasse im Rang von mindestens einer Grossvermeil-Medaille, sofern die Wettbewerbsklasse mindestens 5 Exponate umfasst (nur Stufe I, sofern genügend Ehrenpreise zur Verfügung stehen)
- Prix d'Honneur (PH) (alle Stufen, im Rahmen der verfügbaren Ehrenpreise)
- Prix (P) (alle Stufen, im Rahmen der verfügbaren Preise)

7.84 Vergabe und Übergabe der Souvenirs, Diplome und Preise

- .1 Alle Preise sind der Jury zur Verfügung zu stellen, welche allein über deren Vergabe entscheidet.
- .2 Das OK organisiert zusammen mit der Jury die Übergabe der Souvenirs, Diplome und Preise anlässlich der Palmarès-Feier resp. der Rangverkündung.
- .3 Jeder Aussteller erhält ein Diplom. Dieses enthält den Titel des Exponats, den Namen oder das Pseudonym des Ausstellers, den erreichten Medaillenrang und einen Hinweis auf einen allenfalls erhaltenen Preis. Die Diplome für Exponate in einer der Wettbewerbsklassen werden vom Jury- und OK-Präsident unterzeichnet, die übrigen nur vom OK-Präsidenten.



8 Schlussbestimmungen

8.1 Sanktionen

- 8.11 Der ZV kann über einen Aussteller eine Ausstellungssperre von bis zu drei Jahren verhängen, wenn dieser gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder mit seinem Exponat das OK, die Jury oder die Besucher einer Ausstellung zu täuschen versucht. Gleiches gilt, wenn ein Aussteller gegen Mitglieder der Ausstellungsleitung, der Jury, des VSPhV, Händlern oder Prüfern beleidigend oder behindernd vorgeht.
- 8.12 Der ZV kann einen Juror während einer begrenzten Zeit seiner Funktion entheben, wenn er vorsätzlich oder böswillig gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

8.2 Streitigkeiten

- 8.21 Bei Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet der ZV. Entscheidungen des ZV können an das Verbandsschiedsgericht weitergezogen werden.
- 8.22 Gerichtsstand bei Streitfällen zwischen Veranstalter und Aussteller ist der Ausstellungsort.
- 8.23 Im Zweifelsfall gilt die deutsche Fassung dieses Reglements.

8.3 Ausführungsbestimmungen

Der ZV ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen und Erläuterungen zu diesem Ausstellungsreglement zu erlassen; diese finden sich im Anhang unter den mitgeltenden Dokumenten aufgelistet.

8.4 Inkraftsetzung

Dieses Ausstellungsreglement (inklusive Anhang) tritt am 1. März 2021 in Kraft. Es wurde von den Mitgliedervereinen des VSPhV mit der schriftlichen Abstimmung vom Januar 2021 in Solothurn genehmigt; es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2019.

8.5 Übergangsbestimmungen

- 8.51 Alle Exponate, welche an einer bisherigen Ausstellung der Stufe III 70 (oder mehr) Punkte erzielt haben, sind bei Inkrafttreten dieses Reglements automatisch für Ausstellungen der Stufe I qualifiziert.
- 8.52 Bis zur Einführung der Eingabemaske (Art. 5.24) gelangt das bisherige Anmeldeformular zur Anwendung; das jeweilige OK einer Ausstellung legt in seinem individuellen Ausstellungsreglement (Art. 6.14) fest, ob dieses nur in elektronischer Form oder auch auf Papier angenommen wird.
- 8.53 Die Vorverlegung des "Tags der Briefmarke" auf den Zeitraum von Ende September bis Mitte November (Art. 3.32) erfolgt frühestens im Jahr 2023.



1. März 2021

Der Zentralpräsident

Der Ressortleiter Ausstellungswesen

Rolf Leuthard

Jürg Roth



Anhang zum Ausstellungsreglement des VSPhV

1. Bewertungskriterien in den verschiedenen Wettbewerbsklassen

Klassen 1 bis 7, 9 bis 11 sowie 30 (ohne Thematik-Exponate)		Klassen 8 sowie 30 (nur Thematik-Exponate)		Klasse 12	
Plan	5	Titel & Plan	15	Bearbeitung des Inhalts	40
Bearbeitung	15	Ausarbeitung	15	Originalität & Bedeutung	40
Bedeutung	10	Innovation	5	Technische Qualität	15
Total	30	Total	35	Gestaltung	5
Kenntnisse	25	Thematische Kenntnisse	15	TOTAL	100
Forschung	10	Philatelistische Kenntnisse	15		
Total	35	Total	30		
Erhaltung	10	Erhaltung	10		
Seltenheit	20	Seltenheit	20		
Total	30	Total	30		
Gestaltung	5	Gestaltung	5		
TOTAL	100	TOTAL	100		
Klasse 40		Klasse 41			
Titel & Plan	10	Titel & Plan	10		
Umfang	15	Philatelistische Bearbeitung	5		
Bedeutung	10	Nicht-philatelistische Bearbeitung	5		
Total	35	Philatelistische Bedeutung	5		
Kenntnisse	20	Nicht-philatelistische Bedeutung	5		
Forschung	10	Total	30		
Total	30	Philatelistische Kenntnisse und Forschung	20		
Vielfalt	10	Nicht-philatelistische Kenntnisse und Forschung	15		
Seltenheit	10	Total	35		
Erhaltung	10	Erhaltung	10		
Total	30	Seltenheit	20		
Gestaltung	5	Total	30		
TOTAL	100	Gestaltung	5		
		TOTAL	100		
Klasse 31 (ohne Thematik)		Klasse 31 (Thematik)			
Plan	8	Titel & Plan	8		
Bearbeitung	8	Ausarbeitung	8		
Kenntnisse	8	Thematische Kenntnisse	6		
Forschung	4	Philatelistische Kenntnisse	6		
Erhaltung	8	Erhaltung	8		
Gestaltung	4	Gestaltung	4		
TOTAL	40	TOTAL	40		

2. Mitgeltende Dokumente

- VSPhV-Patronat für lokale und regionale Briefmarkenausstellungen
- Ausstellungsvertrag für die Durchführung einer Briefmarken-Verbandsausstellung
- Leitfaden für Organisationskomitees von Briefmarkenausstellungen
- Rahmengebühren
- Einladung von Vertretern des Zentralvorstandes und der Stiftung zur Förderung der Philatelie
- Ausstellungsreglement für die Jugendphilatelie (Klasse 21)
- Richtlinien für die Einsteiger-Klasse (Klasse 31)
- Richtlinien für Ansichts- und Motivkarten (Klasse 40)
- Spesenreglement